

# Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e.V.

## - Satzung -

### Präambel

Mitglied dieses Vereins kann jeder werden, der sich den Zielen der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik und unserem Leitbild verpflichtet fühlt. Durch Mitgestaltung, Unterstützung bei der notwendigen Mittelbeschaffung und durch Arbeit an den geistigen Grundlagen trägt er dazu bei, die Waldorfpädagogik in Lüneburg und Umgebung zu fördern und zu verankern. Er tritt für ein freies, sich selbst verwaltes Erziehungs- und Bildungswesen ein.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Register Nr. VR 895 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- . (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- . (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- . (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Waldorfpädagogik, ihrer Ausbildungsstätten einschließlich Erwachsenenbildung und ihrer Einrichtungen sowie die Förderung des satzungsmäßigen gemeinnützigen Betriebes von Waldorfschulen, Waldorfkindergärten, Waldorfkrippen sowie heilpädagogischen und vorschulischen Einrichtungen. Dieses erfolgt insbesondere durch das zur Verfügung stellen von geeigneten Räumlichkeiten für die genannten Einrichtungen.
- . (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- . (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke erbracht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- . (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- . (7) Die Mitglieder sind aufgerufen mitzugestalten, sich um die notwendige Mittelbeschaffung zu bemühen und alle zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.
- . (8) Der Verein kann selbst Einrichtungen der Waldorfpädagogik gründen und unterhalten.
- . (9) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- . (10) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Da sich die Waldorfpädagogik im Sinne des in § 2 genannten Zwecks insbesondere durch das Mitwirken von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie MitarbeiterInnen trägt, wird die Mitgliedschaft mit Abschluss des Betreuungs- bzw. Anstellungsvertrages erwartet.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Kündigung beim Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres

3.4 Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft bei Kündigung durch den Vorstand im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung. Ebenso durch Ausschließung; sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen unter Angabe von Gründen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins und/oder seiner Mitglieder schädigt und/oder gegen die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins handelt. Ein solches Verhalten ist auch in einem Verstoß des Mitgliedes gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu sehen, insbesondere wenn sich dieser Verstoß nachhaltig auf das Vereinsleben oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit auswirkt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Vereinsbeitrag**

Der Beitrag wird als Richtwert auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Leitenden Konferenzen in den unter § 2 genannten Einrichtungen

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt worden sein. Anträge, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die

- Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes, einschließlich des Berichts über die Abschlussprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes (soweit Wahlen anstehen),
- Festsetzung des Richtwertes für den Mitgliedsbeitrag,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jedes Geschäftsjahr,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins.

6.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von 1 Woche zu berufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

6.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern eine konsensuale Entscheidung nicht möglich ist. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Ist die Beschlussfähigkeit des Vereins zur Auflösung nicht gegeben, so entscheidet eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

6.5 Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Behörden und vom Registergericht gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 7 Vorstand**

7.1 Den Vorstand bilden im Sinne von § 26 BGB mindestens 10 Personen.

7.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus den vom Verein betriebenen Einrichtungen werden von den jeweiligen Kollegien insgesamt 5 Vorstandsmitglieder entsendet, und zwar 3 aus der Rudolf Steiner Schule Lüneburg, 1 aus dem Waldorfkindergarten Lüneburg, 1 aus dem Förderschulzweig der Rudolf Steiner Schule Lüneburg.
- Die Wahl der weiteren mindestens 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sowohl die entsendeten als auch die gewählten Vorstandsmitglieder werden ins Vereinsregister eingetragen und unterliegen der gesetzlichen Haftung.
- Bei mehr als 10 Personen im Vorstand ist die Parität zwischen entsendeten und gewählten Mitgliedern zu wahren.
- Als beratende Mitglieder sind zwei Mitglieder aus dem Vorstand des Waldorf Bauverein Lüneburger Heide e.V. kooptiert, solange dieser Verein seine Grundstücke und Baulichkeiten

dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e. V. zur Verfügung stellt. Die Mitglieder haben beratende und empfehlende Funktion.

- Zur Wahl durch die Mitgliederversammlung erarbeitet der amtierende Vorstand einen Wahlvorschlag, der bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vorschläge aus der Mitgliederschaft ergänzt werden kann.
- Auf Antrag eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- Wiederwahl ist möglich.
- Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren und Fachausschüsse berufen, um sich von ihnen nach dem Prinzip der dynamischen Delegation beraten und unterstützen zu lassen.

7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen im Sinne des § 2 und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder des Vereins berechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens jeweils 2 aus der Gruppe der gewählten bzw. entsendeten stammen müssen. Beschlüsse werden von den gewählten und entsendeten Vorstandsmitgliedern einmütig gefasst.

## **§ 8 Selbstverwaltung**

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltung wird durch die Leitenden Konferenzen in den unter § 2 genannten Einrichtungen und der ihnen nachgeordneten Gremien ausgeübt. Das bedeutet auch, dass diese leitenden Gremien in pädagogischen Fragen und hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung eigenständig entscheiden. Ein Element der Selbstverwaltung ist die angemessene Beteiligung der Eltern im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens. Pädagogen und Eltern verstehen sich als Aufgabengemeinschaft.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden und wenn diese vom Vorstand genehmigt sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwandsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung im Sinne des § 2.

Stand: 28. Oktober 2019